

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe im Amtsblatt Nr. 10/2025 des Landkreises Bamberg vom 28.08.2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe hat am 30.07.2025 die nachfolgende Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe beschlossen. Deren Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 10/2025 des Landkreises Bamberg vom 28.10.2025.

**Satzung
zur 3. Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe
(BGS/WAS)**

Vom 31.07.2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe folgende Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Grundgebühr beträgt

Zählergrößen		Grundgebühr pro Jahr
Dauerdurchfluss (Q₃)	Nenndurchfluss (Q_n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	42,00 €
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	58,80 €
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	92,40 €
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	151,20 €
bis 25 m ³ /h mit Verbundzähler	bis 15 m ³ /h mit Verbundzähler	672,00 €
bis 63 m ³ /h mit Verbundzähler	bis 40 m ³ /h mit Verbundzähler	840,00 €
bis 250 m ³ /h mit Verbundzähler	bis 150 m ³ /h mit Verbundzähler	1.512,00 €

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 2,09 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,09 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird für Bauwasser kein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Grundgebühr pauschal

- beim Bau eines Einfamilienhauses mit Keller 166,50 €,
- beim Bau eines Einfamilienhauses ohne Keller 111,00 €,
- für jede weitere Wohneinheit 44,40 €,
- beim Bau eines Fertig- oder Holzhauses 77,70 €,
- für die Fertigstellung eines bestehenden Rohbaus 77,70 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Stegaurach, 31.07.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

gez.

Jakobus Kötzner
Verbandsvorsitzender